

Satzung des Vereins Freizeitwerk Jelmera State

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freizeitwerk Jelmera State.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - a. Die Förderung der Jugendhilfe,
 - b. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Jugendhilfe und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufbau, Förderung und Pflege eines Netzwerks von freiwillig Engagierten, die sich in der Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten engagieren.
 - b. Schulung und Qualifizierung der freiwillig Engagierten, um sie auf ihre Aufgaben vorzubereiten und fortzubilden.
 - c. Unterstützung der freiwillig Engagierten bei der Planung und Durchführung von Freizeiten.
 - d. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten, die die Entwicklung von Kindern unterstützen und wertvolle Erfahrungen bieten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Identität und Vereinsverständnis

Der Ferienhof Jelmera State auf der niederländischen Insel Ameland stellt aufgrund der seit Jahrzehnten stattfindenden Ferienfreizeiten aus dem Raum Wolfenbüttel und Hannover einen wichtigen Ort der Begegnung und Gemeinschaft dar. Die Förderung und das Engagement zum Zweck des Fortbestands des Hofes als Ort der Begegnung insbesondere von Kindern und Jugendlichen gehören zum zentralen Verständnis des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder
3. Die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft schließen sich gegenseitig aus.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso können juristische Personen ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
5. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
6. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf gleiche Weise kann die Ehrenmitgliedschaft bei vereinsschädigendem Verhalten auch aberkannt werden.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim erweiterten Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann schriftlich beim erweiterten Vorstand eine Anhörung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder den Vorstandsbeschluss der Ablehnung außer Kraft setzen.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen über die Arbeit des Vereins zu erhalten.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden gegliedert nach Form der Mitgliedschaft in der Beitrags- und Pflichtenordnung geregelt, die auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

5. Die Beitragshöhe kann durch die Mitgliederversammlung nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden (z.B. Ermäßigung für Minderjährige). Die Unterschiede müssen gerechtfertigt sein.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
7. Alle Personen, die ein Vorstandsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.
8. Der erweiterte Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen beschließen, Beiträge oder Umlagen einem Mitglied ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
9. Die Mitgliederversammlung kann bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den üblichen Etatmitteln gedeckt werden kann, die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen dürfen eine Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch freiwilligen Austritt (Absatz 2),
 - b. Durch Ausschluss (Absatz 3 bis 6),
 - c. Mit dem Tode.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod dem Erben des verstorbenen Mitglieds, jedoch nur dann, wenn die Anschrift der Erben dem Verein bekannt ist.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber eines Vorstandmitglieds gemäß § 26 BGB schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz der zweiten Mahnung innerhalb von zwei Wochen nicht nachkommt und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde an den erweiterten Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. Der Vorstand gemäß § 26 BGB,

- c. Der erweiterte Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung und Abberufung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

§ 9 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sowie die Ergebnisse aller einzelnen Wahlvorgänge für Vereinsämter sind zu protokollieren und im Falle der Mitgliederversammlung vom jeweiligen Protokollführenden und von der Leitung der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder, die beschränkt oder uneingeschränkt geschäftsfähig sind, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige benötigen jedoch die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, um Vereinsämter anzutreten.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand nach § 26 BGB muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand nach § 26 BGB unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie, falls zutreffend, der Gegenstände anstehender Beschlussfassungen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem erweiterten Vorstand Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
5. Jede Mitgliederversammlung kann auch online als Videokonferenz abgehalten werden, dies erfordert jedoch eine Begründung des Vorstandes, die in der Einladung mitgeteilt werden muss.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

9. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des erweiterten Vorstandes,
- b. Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- c. Ratifizierung des Haushaltsentwurfs des erweiterten Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- g. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
- h. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
- i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- j. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes fallen.

§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Den drei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB
 - b. Bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - c. Bis zu zwei Beisitzenden.
2. Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, während alle weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß dem Prinzip der Amtsfortdauer so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe b).
4. Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger durch Kooptation bestimmen. Dies gilt jedoch nicht für Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB, deren Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.
7. Der erweiterte Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Die Beisitzenden haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands.
9. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB anwesend sind.
10. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch, per Online-Abstimmung oder in Videokonferenzen gefasst werden. Die Beschlüsse müssen anschließend protokolliert und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
11. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Mindestens obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung & Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d. Mitgliederverwaltung
12. Die Beisitzenden fungieren als Ansprechpartner für den Vorstand des Vereins und unterstützen seine Aufgaben. Sie können spezielle Aufgaben und Projekte übernehmen, die im Interesse des Vereins liegen.
13. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten bei Bedarf in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes.
14. Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten nur ihre Auslagen erstattet. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegenüber dem Verein besteht nicht.
15. Die Bezuschussung von Aus- und Fortbildungen, Seminaren sowie vergleichbaren Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, können beantragt und vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Ein Anspruch besteht jedoch nicht. Näheres (z.B. Richtlinien zur Bezuschussung) kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes in einer Finanzordnung beschließen.
16. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein kann zugunsten des Vorstands eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfender während seiner Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Nachfolgenden für die verbleibende Amtszeit des scheidenden Kassenprüfenden bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die weder dem erweiterten Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören und keine Angestellten des Vereins sind.

4. Den Kassenprüfenden obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung auf der jährlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Kassenwart zu unterrichten.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, die Vereinsordnungen zu erlassen.
4. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung von Vereinsordnungen beschlossen werden. Auf diese Weise beschlossene Regelungen in den Vereinsordnungen dürfen nicht eigenmächtig vom erweiterten Vorstand geändert werden, sondern nur durch erneuten Antrag in der Mitgliederversammlung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf: a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes eine Datenschutzrichtlinie.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung zur

Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 18 Haftung des Vereins und seiner Mitglieder

1. Der Verein kann rechtsgeschäftlich nur durch den Vorstand im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretung und unter Beachtung der Satzungsbestimmungen berechtigt und verpflichtet werden.
2. Der Verein haftet gegenüber Dritten nicht für Fahrlässigkeit seiner Organe und/oder Erfüllungsgehilfen.
3. Der Verein hat gegenüber Dritten weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit seiner Organe und/oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten.
4.
 - a. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
 - b. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
 - c. Das gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
5. Auf jeden Fall ist die Haftung des Vereins der Höhe nach auf das Vereinsvermögen beschränkt.
6. Eine Haftung von Organen, Beauftragten oder sonstigen Mitgliedern neben der Haftung des Vereins oder an deren Stelle findet in keinem Fall statt.
7. Organe und Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern lediglich für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf € 500 beschränkt.

§ 19 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei St. Petrus Wolfenbüttel, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2024 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.